



Vorlagen-Nr.
2017/Amt 10/00489

Antrag

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	17.05.2017

Regelung Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Der Antrag der Fraktionen im Rat der Stadt Heinsberg vom 3.5.2017 lautet:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Heinsberg beantragen in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg folgenden Absatz 7 einzufügen:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Städtepartnerschaftsausschuss,
- Beschwerdeausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss und
- Sportausschuss.

Durch diese Regelung haben im Umkehrschluss die Ausschussvorsitzenden folgender Ausschüsse einen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung:

- Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
- Vergabeausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Schul- und Kulturausschuss sowie
- Bau- und Energieausschuss.